

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) samt den auf Basis dieser Richtlinie im Komitologieverfahren erlassenen umsetzungsbedürftigen Rechtsakten wurde durch ein „Bundesgesetz mit dem das Börsegesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz geändert werden“, BGBl. I Nr. 127/2004, in österreichisches Recht umgesetzt. Die im BörseG dabei vorgenommenen Änderungen sehen in § 48d Abs 1 bis 4 und 8 verschiedene Veröffentlichungen und Meldungen vor.

Im Sinne der Verwaltungseffizienz ist es notwendig, dass an die FMA zu erstattende Meldungen in einer einheitlichen Art und Weise vorgenommen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die eingehenden Meldungen zeitnahe bearbeitet und aufsichtsrechtlich bewertet werden können.

Veröffentlichungen haben den Zweck, dem Anlegerpublikum die wichtigsten Informationen zu einem Finanzinstrument bzw. Emittenten in einer effektiven Weise zugänglich zu machen. Dazu bedarf es einer weitgehend einheitlichen formalen Struktur der Veröffentlichungen.

In diesem Sinne sieht der Gesetzgeber in § 48d Abs 11 BörseG eine Verordnungsermächtigung vor, die die FMA ermächtigt, die Form, den Inhalt und die Art der Übermittlung der in § 48d Abs. 1 bis 5 und 9 BörseG vorgesehenen Meldungen/Bekanntgaben/Unterrichtungen/Offenlegungen näher auszugestalten.

Eng mit diesen Neuerungen in Verbindung stehen die in § 82 Abs. 7 und 8 BörseG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen der FMA. In § 82 Abs. 7 BörseG wird der FMA nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich der gemäß § 48d BörseG vorzunehmenden Veröffentlichungen zu regeln, wie diese der FMA und dem Börseunternehmen vorab mitzuteilen sind. § 82 Abs. 8 BörseG ermächtigt die FMA festzulegen, welche elektronisch betriebenen Informationssysteme den Anforderungen des § 82 Abs. 8 Z 2 BörseG entsprechen und daher für die nach § 48d BörseG vorzunehmenden Veröffentlichungen verwendet werden können.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier wird näher geregelt, wie eine Veröffentlichung gemäß § 48d Abs. 1 BörseG – Veröffentlichung einer Insider-Information („Ad-hoc-Meldung“) – formell und inhaltlich auszugestalten ist. Ein kurzes einleitendes Informationsfeld im Sinn der Verordnung umfasst nicht mehr als die ersten sechs Zeilen der Veröffentlichung.

Zu § 2:

§ 2 regelt, dass Ad-hoc-Meldungen, die im Sinne des § 48d Abs. 3 Satz 1 BörseG erfolgen, wie jene nach § 1 auszugestalten sind. Klar gestellt wird, dass die Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs von Ad-hoc-Meldungen gemäß § 3 auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Abs. 2 soll sicherstellen, dass der Emittent von in diesem Zusammenhang entstehenden Veröffentlichungsverpflichtungen umgehend informiert wird.

Zu § 3:

Die Anforderung, dass Insider-Informationen in Ad-hoc-Meldungen kurz und prägnant formuliert sein müssen, soll insbesondere dem Missbrauch von Ad-hoc-Meldungen zu Werbezwecken vorbeugen. Eine kurze und prägnante Veröffentlichung ist üblicherweise nicht länger als ein Text mit 500 Wörtern.

Zu § 4:

Ad-hoc Meldungen, die wegen einer erheblichen Veränderung einer bereits veröffentlichten Insider-Information vorzunehmen sind, müssen die hier vorgesehenen ergänzenden Angaben enthalten. Dies, um die ursprüngliche Ad-hoc-Meldung leicht in Beziehung zu der erneuten Meldung setzen zu können. Dadurch wird auch eine bessere Gesamtsicht über insiderrelevante Veränderungen bei einem Emittenten gewährleistet. Abs. 2 stellt klar, dass auch unter diesen Umständen die veränderte Insider-Information kurz und prägnant formuliert werden muss. Eine kurze und prägnante Veröffentlichung ist wie gemäß § 3 üblicherweise nicht länger als ein Text mit 500 Wörtern.

Zu § 5:

Abs. 2 soll sicherstellen, dass die vom Emittenten im Internet zu veröffentlichenden Ad-hoc-Meldungen für Dritte leicht auffindbar sind. Der Hinweis (Link) auf die Veröffentlichungen muss allgemein verständlich sein. Ausreichend ist zB ein als „Ad-hoc-Meldungen“, „Investor Relations“ oder „Veröffentlichungen“ gekennzeichnete Link, der zu den veröffentlichten Ad-hoc-Meldungen des Emittenten führt.

Zu § 6:

Hier werden die im Rahmen einer Vorabmeldung gemäß § 82 Abs. 7 BörseG zusätzlich zu machenden Angaben normiert. Dadurch soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass die FMA – wenn nötig – ohne unnötige Verzögerung Rücksprache mit einer informierten Person bezüglich einer bestimmten geplanten Ad-hoc-Meldung eines Emittenten halten kann.

Zu § 7:

Die Aufschiebung von Ad-hoc-Meldungen ist ein aufsichtsrechtlich sensibles Thema. Wichtig ist, dass die Entscheidung eines Emittenten, eine Ad-hoc-Meldung aufzuschieben, der FMA unverzüglich zugeht.

Zu § 8:

Hier werden die in § 48d Abs 4 BörseG gesetzlich determinierten Anforderungen an Directors' Dealings-Meldungen näher ausgeführt. Meldepflichtige Personen gemäß § 48d Abs. 4 Z 1 BörseG sind in diesem Zusammenhang jene Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten (vgl. § 48a Abs. 1 Z 3 BörseG und § 48e Abs. 2 BörseG) mit Sitz im Inland Führungsaufgaben (§ 48a Abs. 1 Z 8 BörseG) wahrnehmen, sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen (§ 48a Abs. 1 Z 9 BörseG).

Zu § 9:

Solange die FMA auf ihren Internet-Seiten kein eigenes System für die elektronische Datenfernübertragung im Sinne des Abs. 2 von Directors' Dealings-Meldungen eingerichtet hat, können die in diesem Zusammenhang meldepflichtigen Personen der FMA ihre meldepflichtigen Geschäfte nur mit den in den Anlagen der Verordnung angeschlossenen Formblättern – welche die FMA auch auf ihren Internet-Seiten zur Verfügung stellen wird – melden.

Zu § 10:

Eine Veröffentlichung von Directors' Dealings-Meldungen ist vorzunehmen, nachdem eine Meldung an die FMA erfolgt ist. Mit Zustimmung der meldepflichtigen Person nimmt gemäß Abs. 2 die FMA die Veröffentlichung auf ihren Internet-Seiten vor. In solchen Fällen entfällt die Veröffentlichungspflicht der meldepflichtigen Person in Abs. 1. Nicht veröffentlicht werden von der FMA die Geschäftsanschrift, die Telefonnummer, die private Anschrift, das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Unterschrift der meldepflichtigen Person. Diese Angaben müssen von einer meldepflichtigen Person auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn diese die Veröffentlichung selbst vornimmt.

Zu § 11:

Hier wird angeführt, welche elektronischen Informationsverbreitungssysteme die Anforderungen des § 82 Abs. 8 Z 2 BörseG erfüllen. Veröffentlichungen gemäß § 48d BörseG können im Wege der hier angeführten elektronischen Informationsverbreitungssysteme vorgenommen werden.

Zur Anlage 1:

Das hier angeschlossene Formblatt ist von natürlichen Personen für Directors' Dealings-Meldungen zu verwenden. Es wird von der FMA auf ihren Internet-Seiten zur Verfügung gestellt werden.

Zur Anlage 2:

Das hier angeschlossene Formblatt ist von juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen und Personengesellschaften für Directors' Dealings-Meldungen zu verwenden. Es wird von der FMA auf ihren Internet-Seiten zur Verfügung gestellt werden.